

**Friedhofssatzung  
der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz  
vom 29.03.2007  
Friedhof Rotheul**

Aufgrund der §§ 19 und 20 der Neubekanntmachung der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO - ) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505) erlässt die Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz folgende Satzung:

**Inhaltsverzeichnis**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Verwaltung
- § 4 Umgestaltung von Friedhofsflächen

**II. Ordnungsvorschriften**

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

**III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

- § 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 9 Särgе und Urnen
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettungen

**IV. Grabstätten**

- § 13 Arten der Grabstätten
- § 14 Reihengrabstätten
- § 15 Urnenreihengrabstätten
- § 16 Urnengemeinschaftsgrabstätten

## V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

## VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 18 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

§ 19 Fundamentierung und Befestigung

§ 20 Unterhaltung

§ 21 Entfernung

## VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 22 Herrichtung und Unterhaltung

§ 23 Vernachlässigung der Grabpflege

## VIII. Trauerfeiern

§ 24 Trauerfeiern

## IX. Schlussvorschriften

§ 25 Alte Rechte

§ 26 Haftung

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

§ 28 Gebühren

§ 29 Inkrafttreten

## I. Allgemeine Bestimmungen

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Ortsteil Rotheul der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

### **§ 2 Friedhofszweck**

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung/Beisetzung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung/Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner des OT Rotheul waren oder ein Recht auf Bestattung/Beisetzung in einer bestimmten Grabstelle besaßen. Die Bestattung/Beisetzung anderer Personen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.
- (3) Der Friedhof erfüllt aufgrund seiner gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktion. Deshalb hat jeder das Recht, den Friedhof als Ort der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

### **§ 3 Verwaltung**

Die Friedhofsverwaltung führt zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes die nachfolgend aufgeführten Unterlagen:

- Belegungsplan des Friedhofs und aller Grabfelder
- Datenträger (wie Karte oder Diskette) mit folgenden Angaben:
  - . Angaben zum Grabfeld/Teilfeld, Grabnummern;
  - . Namen und Daten der Verstorbenen
  - . Namen und Anschrift der Nutzungsberechtigten/Verfügungsberechtigten
- Termine zum Erwerb und Ablauf des Nutzungsrechts/Verfügungsrechts und Beginn und Ablauf der Ruhezeit.

## **§ 4 Umgestaltung von Friedhofsflächen**

Die Umgestaltung von Friedhofsflächen erfolgt auf Veranlassung und zu Lasten der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz.

### II. Ordnungsvorschriften

## **§ 5 Öffnungszeiten**

Der Friedhof ist während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang am Friedhofseingang bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

## **§ 6 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder Besucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Person ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten. Das Spielen auf dem Friedhof ist verboten.
- (3) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
  - a) das Befahren der Wege und Grünflächen mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde,
  - b) mit Waren aller Art zu handeln bzw. gewerbliche Dienste anzubieten,
  - c) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Gemeinde gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - d) Druckschriften und Werbematerial zu verteilen bzw. anzubringen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungs-/Beisetzungsfeiern notwendig und üblich sind,
  - e) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung/Beisetzung oder einer Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
  - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,



jegliche gewerbliche Tätigkeit untersagt.

6

- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern.
- (9) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 und Abs. 4 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

#### **§ 8**

#### **Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

- (1) Jede Bestattung/Beisetzung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage einer Sterbeurkunde anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung/Beisetzung in einer vorhandenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung/Beisetzung im Einvernehmen mit den Angehörigen fest. Die Bestattungen/Beisetzungen erfolgen grundsätzlich an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung/Beisetzung auch am zweiten Feiertag stattfinden. In den Wintermonaten legt die Friedhofsverwaltung fest, ob Urnenbeisetzungen vorgenommen werden.
- (5) Erdbestattungen oder Einäscherungen sind innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen. Aschen sind innerhalb von sechs Monaten beizusetzen. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen eingeäschert und nicht innerhalb 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen eingeäschert und in der Urnengemeinschaftsgrabstätte beigesetzt.
- 6) Bei Erdbestattungen sind Säрге zu verwenden.

## **§ 9 Särge/Urnen**

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Metalleinsätze in Särgen, die bei der Überführung aus dem Ausland vorgeschrieben sind, müssen vor der Bestattung entfernt werden.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeburten und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr gestorben sind, dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,45 m breit sein.
- (4) Aschenkapseln und Überurnen müssen aus verrottbaren/zersetzbaren Materialien bestehen. Die Verwendung von Plaste, Stein und Keramik ist nicht zulässig.
- (5) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.

## **§ 10 Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber werden von Beauftragten der Friedhofsverwaltung oder einem Bestatter ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör, wie Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und Bepflanzungen an vorhandenen Grabstätten vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Grabstätten o. g. Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden muss, sind die dadurch entstandenen Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

## **§ 11 Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.  
Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

## **§ 12 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb des Friedhofs im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- und Aschenreste nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.



## IV. Grabstätten

### **§13 Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Reihengrabstätten
  - b) Urnenreihengrabstätten
  - c) Urnengemeinschaftsgrabstätten.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

### **§ 14 Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden zeitlich und räumlich „der Reihe nach“ für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte angelegt. Ein Wiedererwerb des Verfügungsrechts an einer Reihengrabstätte ist ausgeschlossen. Eine Verlängerung des Verfügungsrechts ist mit Antrag möglich.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.
- (3) In Reihengrabstätten können bis zu sechs Urnen beigesetzt werden.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 3 Monate vorher durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

### **§ 15 Urnenreihengrabstätten**

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte angelegt.
- (2) In Urnenreihengrabstätten können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

## **§ 16 Urnengemeinschaftsgrabstätten**

Die Urnengemeinschaftsgrabstätten dienen der anonymen Beisetzung von Urnen. Die Anlagen werden von der Friedhofsverwaltung erstellt und unterhalten.

### V. Gestaltung der Grabstätten

## **§ 17 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Um auf dem im § 1 benannten Friedhof eine würdige Totenehrung in einem gestalteten Freiraum (Grabfeld) zu erhalten und zu gewährleisten, sind die nachstehenden Gestaltungsregeln für die Anlage und Ausgestaltung der Grabstätte sowie die Gestaltung des Grabmales für festgelegte Bereiche einzuhalten.
- (3) Diese Gestaltungsvorschriften umfassen:
  - a) die Anlage der Gräber
  - b) das Grabmal (Größe, Form, Material, Bearbeitung, Gestaltung)
  - c) die sonstigen baulichen Anlagen.

### VI. Grabmale und bauliche Anlagen

## **§ 18 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Grabmale und bauliche Anlagen dürfen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung dem besonderen Charakter der Ruhestätte nicht entgegenstehen.
- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

#### Reihengrabstätten

- |                      |   |
|----------------------|---|
| 1. Grabstätte        | Länge 2,10 m, Breite 0,80 m                             |
| 2. Grabeinfassung    | Länge 1,80 m, Breite 0,80 m                             |
| 3. Grabunterbau      | Länge 1,90 m, Breite 1,00 m                             |
| 4. stehende Grabmale | Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,70 m, Mindeststärke 0,12m |

(3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

Urnenreihengrabstätte

- |                      |  |
|----------------------|--|
| 1. Grabstätte        | Länge 0,75 m, Breite 0,50 m                      |
| 2. Grabeinfassung    | Länge 0,75 m, Breite 0,50 m                      |
| 3. Grabunterbau      | Länge 0,85 m, Breite 0,70 m                      |
| 4. stehende Grabmale | Höhe 0,80 m, Breite 0,45 m, Mindeststärke 0,12 m |

(4) Zwischen den Grabstätten ist ein Abstand von 0,30 m einzuhalten. Die Grabstätten einer Reihe sind immer in gerader Linie anzulegen.

(5) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 17 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 1 bis 3 und auch sonstiger Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

## § 19

### Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein gültigen Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke bestimmt sich nach § 18.

## § 20

### Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Verfügungsberechtigte bzw. Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von drei Monaten aufgestellt wird.

- (3) Die Verfügungsberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch Druckproben überprüft.

## **§ 21 Entfernung**

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten muss vom jeweiligen Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten der betreffenden Grabstätte ein Einebnungsantrag gestellt werden.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Verfügungsberechtigten oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

## VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

### **§ 22 Herrichtung und Unterhaltung**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Einebnung der Grabstätte.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

### **§ 23**

#### **Vernachlässigung der Grabpflege**

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch eine Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen;
- b) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen oder die Asche umbetten;
- c) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen;
- d) eine Neuvergabe der Grabstätte veranlassen.

#### VIII. Trauerfeiern

### **§ 24**

#### **Trauerfeiern**

Die Trauerfeiern können auf Antrag bei der Friedhofsverwaltung in der Trauerhalle oder am Grab abgehalten werden.

#### IX. Schlussvorschriften

### **§ 25**

#### **Alte Rechte**

Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erworbenen Nutzungsrechte und Liegezeiten bleiben unberührt.

### **§ 26**

#### **Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen oder Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

## § 27 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 5 betritt,
- b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Gemeindepersonals nicht befolgt (§ 6 Abs. 1),
- c) die Aufsichtspflicht gemäß § 6 Abs. 2 vernachlässigt,
- d) entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 3

- die Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
- mit Waren aller Art handelt bzw. gewerbliche Dienste anbietet,
- ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
- Druckschriften und Werbematerial verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Trauerfeiern notwendig und üblich sind,
- an Sonn- und Feiertagen oder in Nähe einer Bestattung/Beisetzung störende Arbeiten ausführt,
- den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
- Friedhofsabfälle oder Erdaushub aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
- Hausmüll oder Bauschutt sowie nicht auf dem Friedhof anfallenden Abfall in die Abfallsysteme des Friedhofs einbringt,
- Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde

- e) ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen durchführt (§ 6, Abs. 4),
- f) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 7),
- g) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt oder vornehmen lässt (§ 12),
- h) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 18),
- i) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 21 Abs. 1),
- j) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 19, 20, 22)
- k) Grabstätten vernachlässigt (§ 23)

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2838) findet Anwendung.

**§ 28**  
**Gebühren**

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofs und dessen Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

**§ 29**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Rotheul vom 10.09.1991 außer Kraft.

Neuhaus-Schierschnitz, den 29.03.2007

Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz

Oberender  
Bürgermeister